

Ort, Datum:
Salzburg, 5.1.2021

Zahl:
405-4/3433/1/8-2021
Betreff:
Dr. AB AA, AD AE;
Übertretung der Straßenverkehrsordnung - Beschwerde

Schriftliche Ausfertigung des am 5.11.2020 mündlich verkündeten Erkenntnisses
gemäß § 29 Abs 4 VwGVG

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Walter Oberascher über die Beschwerde des DD Dr. AB AA, AZ, CC, vertreten durch AG Rechtsanwälte-GmbH, AF, AD AE, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 17.6.2020, Zahl xxx, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

z u R e c h t e r k a n n t :

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 120 zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 17.6.2020 wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO zur Last gelegt, der Spruch lautet wie folgt:

"Angaben zur Tat:

Zeit der Begehung: 22.11.2019, 15:37 Uhr
 Ort der Begehung: Hüttau, A 10, bei Str.-KM 053,850
 Richtung Villach
 Fahrzeug: Personenkraftwagen, yyy (A)

- o Sie haben als Lenker die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 26 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß
 § 52 lit. a Ziffer 10a Straßenverkehrsordnung

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

- o Strafe gemäß: § 99(3) lit. a Straßenverkehrsordnung **€ 600,00**
 Ersatzfreiheitsstrafe: 198 Stunden

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet) **€ 60,00**

Gesamtbetrag: € 660,00"

Dagegen brachte der Beschuldigte durch seine ausgewiesene Rechtsvertretung eine Beschwerde ein und machte als Beschwerdegründe die inhaltliche Rechtswidrigkeit aufgrund der Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung geltend. Zusammengefasst führte er als Begründung im Wesentlichen aus, er bestreite den Vorwurf und habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten, es liege eine Fehlmessung vor. Gemäß des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (Slg 16306/2001) habe von Amts wegen alle zwei Jahre (nunmehr nach § 96 Abs 2 StVO alle fünf Jahre) eine Überprüfung von Geschwindigkeitsbeschränkungen stattzufinden. Die Beschränkung an dem angeblichen Tatort sei nicht mehr wegen Sicherheits- bzw Umweltgründen notwendig und habe ihre rechtliche Relevanz verloren. Würde diese amtswegige Überprüfung nicht durchgeführt worden sein, sei die Verordnung gesetzwidrig. Dem Antrag auf Vorlage der Überprüfungsunterlagen sei die Behörde nicht nachgekommen und das Straferkenntnis daher rechtswidrig. Des Weiteren sei die beantragte Befähigungsurkunde des Messbeamten nicht vorgelegt worden. Zur Strafhöhe führte der Beschwerdeführer aus, er habe allenfalls die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht vorsätzlich, sondern höchstens fahrlässig begangen; die erlaubte Geschwindigkeit von 100 km/h sei "nur geringfügig um 26 km/h überschritten" worden und es sei zu keiner Gefährdung von Verkehrsteilnehmern gekommen. Die von der belangten Behörde erlassene Strafe sei gemessen am Unrechtsgehalt der angeblichen Tat deutlich zu hoch und nicht begründet.

Abschließend beantragte der Beschwerdeführer eine mündliche Verhandlung und die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Milderung der verhängten Strafe.

In dieser Beschwerdesache führte das Landesverwaltungsgericht Salzburg am 5.11.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der der Beschuldigte, der gleichzeitig als Vertreter der Beschuldigtenvertreterin an der Verhandlung teilnahm, gehört und die beiden Messbeamten zeugenschaftlich einvernommen wurden.

Nach Einsichtnahme in den Akt des Landesverwaltungsgerichtes, insbesondere in den Ausdruck der Abfrage der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, verwies der Beschuldigtenvertreter in seiner Eingangsausßerung auf die schriftliche Beschwerde.

Der Zeuge RevInsp. AX AY gab in dieser Verhandlung Folgendes an:

"Ich war bei der gegenständlichen Messung am 22.11.2019 auf der Tauernautobahn A 10 bei Hütttau dabei. Konkret an diesen Tag habe ich keine genauen Erinnerungen mehr, wir messen fast jeden Tag. Es ist aber immer das gleiche Prozedere. Damals führte die Messung mein Kollege GrInsp. BB durch, ich war vor Ort anwesend und führte das Messprotokoll. Wenn mir das Messprotokoll vorgehalten wird, so gebe ich an, dass damals der Messbeginn um 15:30 Uhr war. Bei Messbeginn werden die erforderlichen Tests durchgeführt und sind diese mindestens stündlich zu wiederholen, die Wiederholung der Tests wird in der Zeile darüber eingetragen. Das heißt, es wird nicht extra eingetragen, dass bei Messbeginn die Tests durchgeführt werden, weil dies sowieso erforderlich ist; es werden lediglich die Wiederholungen der Tests zeitlich angeführt. Mein Kollege hat die Fahrzeuge gemessen und wir machen das immer so, dass er dann zum Beispiel sagt: Dieser schwarze FF. Er liest dann die Daten ab und ich überprüfe die Daten, die er mir genannt hat, indem ich selbst am Display die Daten ablese. Wir haben hier ein Vier-Augen-Prinzip, um allfällige Ablesefehler zu vermeiden. Das hat sich so bewährt. Speziell schauen wir auch beide auf das Kennzeichen, um hier Fehler ausschließen zu können. Die Geschwindigkeit in km/h steht am Display und bleibt die Anzeige erhalten und speziell das Kennzeichen schauen wir uns beide an.

Über Befragen durch den Beschuldigtenvertreter gebe ich an, dass es richtig ist, dass es sich beim gegenständlichen Bereich um den Bereich bei der Ausfahrt aus dem Reittunnel in Fahrtrichtung Süden handelt. Unmittelbar nach dem Tunnel befindet sich eine Brücke, ein Talübergang, und gleich anschließend eine Linkskurve. Dort befindet sich auch eine Betriebsumkehr. Aus diesem Grunde besteht hier eine 100 km/h Beschränkung. Wir sind im Bereich der Ausfahrt der Betriebsumkehr gestanden. Die 100 km/h Beschränkung endet erst etwas später. Gemessen haben wir in Richtung Norden, somit den Verkehr, der aus Salzburg Richtung Süden fährt. Es wurde der ankommende Verkehr gemessen.

Wenn ich gefragt werde, weshalb keine Anhaltung durchgeführt worden ist, so sage ich, dass eine Anhaltung in diesem Bereich aus der Kurve heraus zu gefährlich ist und daher hier grundsätzlich keine Anhaltungen durchgeführt werden. Es kann höchstens einmal sein, dass aus einem speziellen Grund eine Nachfahrt durchgeführt wird, dies aber in Ausnahmefällen, denn ansonsten wären wir den ganzen Tag mit Nachfahrten beschäftigt. Eine Nachfahrt steht nicht dafür, weil das Fahrzeug ja erst eingeholt werden muss und

das Risiko dafür zu hoch ist. Grundsätzlich ist es so, dass wir in diesem Bereich gut sichtbar aufgestellt sind, es geht uns hier auch um die Präventivwirkung.

Gefragt, ob in der Kurve gemessen worden ist, gebe ich an, dass das richtig ist, hier wirkt jedoch der Cosinuseffekt zugunsten des gemessenen Fahrzeuges.

Es ist eben wie vorhin bereits geschildert, dass mein Kollege sagt 'dieses Auto mit dem AE Kennzeichen' und ich dann das Kennzeichen noch kontrolliere und auch die Anzeige am Display überprüfe. Ich sitze neben meinem Kollegen im Fahrzeug und kann das Display gut ablesen.

Gefragt, ob ich ermächtigt bin, Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen, gebe ich an, dass wir zur Landesverkehrsabteilung gehören und bereits in der Ausbildung geschult worden sind. Eine eigene Befähigungsurkunde ist meines Wissens nicht erforderlich. Der gegenständliche Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätetyp ist seit längerem, glaublich seit 2009, in Verwendung, vorher hatten wir ein anderes Gerät. Es gibt den klaren Auftrag der LPD, das Gerät laut Bedienungsanleitung zu bedienen. Die Bedienung des Gerätes ist grundsätzlich nicht kompliziert. Die Abläufe bleiben immer gleich."

Der Zeuge GrInsp BA BB sagte aus wie folgt:

"Die Messungen laufen im Grunde genommen immer gleich ab. Gefragt zur Inbetriebnahme des Lasermessgerätes gebe ich an, dass beim Einschalten der automatische Selbsttest des Geräts abläuft und im Falle eines Fehlers eine Fehlermeldung aufscheinen würde. Nach dem Selbsttest ist die Visiereinrichtung zu überprüfen. Dies erfolgt durch das Anvisieren einer glatten Oberfläche und beim Darüberfahren verändert sich der Ton; die Überprüfung erfolgt in vertikaler und horizontaler Richtung. Danach wird die Nullmessung durchgeführt. Nur wenn diese drei Tests korrekt ablaufen und durchgeführt sind, darf das Gerät verwendet werden.

Wenn mir nunmehr das Messprotokoll vom 22.11.2019 vorgehalten wird, so sage ich, dass der Ablauf so war, dass einer misst, in diesem Fall war das ich, und der Beifahrer die Eintragungen in das Messprotokoll vornimmt. Das Messergebnis scheint auf dem Display auf, es scheinen die Geschwindigkeit und die Entfernung auf. Dies wird im Messprotokoll eingetragen.

Über Befragen durch den Beschwerdeführervertreter gebe ich an, dass meines Wissens keine Befähigungsurkunde für die Bedienung von Lasermessgeräten ausgestellt wird.

Vom Verhandlungsleiter gefragt, wie lange ich schon Lasermessungen durchführe, gebe ich an, dass ich das seit der Verfügbarkeit der ersten Geräte mache, das müsste 1993/1994 gewesen sein."

In der Schlussäußerung brachte der Beschuldigte/Beschuldigtenvertreter Folgendes vor:

"Ich möchte auf einzelne Dinge in diesem Verfahren Bezug nehmen. Als Staatsbürger dieser Republik darf man Rechte wahrnehmen und ist es insbesondere im Verwaltungsstrafrecht zulässig, Verfahren überprüfen zu lassen. Anonymverfügungen, wie im gegenständlichen Fall, werden an den Zulassungsbesitzer zugestellt. Dabei handelt es sich im gegenständlichen Fall um die AG Rechtsanwälte GmbH, welche Eigentümerin des Fahrzeuges ist. In der Anonymverfügung wurde ein Betrag von € 80 vorgeschrieben. Dieser Betrag wurde nicht bezahlt, weil das Recht in Anspruch genommen worden ist, das vor-

geworfene Delikt überprüfen zu lassen. Im Verfahren wurde die Lenkerankunft erteilt und wurde ich als Lenker des Fahrzeuges namhaft gemacht. Der Tatvorgang steht nunmehr einigermaßen fest. Die Behörde hat jedoch im Straferkenntnis eine Strafe von € 600 verhängt und die Strafhöhe vor allem damit begründet, dass es sich um eine 'eklatante Überschreitung' der zulässigen Geschwindigkeit gehandelt habe. Die Vorfallsörtlichkeit liegt nach einem Tunnel auf der Autobahn mit einer nachfolgenden weitgezogenen Linkskurve mit einem Brückenteil. Normalerweise endet nach einem Tunnel die 100 km/h Beschränkung und wird diese unmittelbar nach dem Tunnel aufgehoben. Hier wurde wegen der Talüberführung und der Betriebsausfahrt, die vor allem dem Winterbetrieb dient, die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht aufgehoben. Es wurde eine Geschwindigkeit von 130 km/h gemessen, die auf Autobahnen nicht als überhöht anzusehen ist. Durch die vorgesehene Reduktion wurde die mir vorgeworfene Geschwindigkeit auf 126 km/h reduziert. Es handelt sich jedoch um einen nicht gefährdeten Bereich, lediglich der Tunnelbereich an sich ist gefährdeter Bereich. Eine Übertretung der dort vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 100 km/h um 26 km/h ist in Bezug auf die höchstzulässige Geschwindigkeit auf Autobahnen nicht als überhöht anzusehen. Dennoch wurde von der Behörde der Strafraum zu 85 bis 90 Prozent ausgeschöpft. Wie die einschlägigen Übertretungen belegen, sind wiederholte Übertretungen vorgelegen, die bestraft worden sind. Wenn man sich das genauer ansieht und auf fünf Jahre umrechnet, handelt es sich im Durchschnitt um drei Übertretungen pro Jahr.

Ich habe in diesem Fall vom Recht als Staatsbürger Gebrauch gemacht, das Verfahren über die mir vorgeworfene Übertretung überprüfen zu lassen. Weil ich etwas zu schnell gefahren bin, wurde ein Betrag in der Anonymverfügung von € 80 vorgesehen, der ohnehin schon ein relativ hoher Betrag für diese Geschwindigkeitsübertretung darstellt. Ein Betrag von € 600, der dadurch begründet wird, dass a) eine eklatante Überschreitung der Geschwindigkeit vorliege und b) wegen der 15 einschlägigen Vorstrafen erscheint jedoch keinesfalls mehr angemessen. Es wurden diverse Geschwindigkeitsübertretungen, die mir angelastet worden sind, aufgehoben. In einzelnen Fällen konnte ich daher mit der Überprüfung einen Erfolg verbuchen. Derjenige, der sich das anschauen lässt, wird mit dem Achtfachen bestraft, derjenige, der die Anonymverfügung bezahlt, kommt mit einem geringeren Betrag davon. Es scheint daher, dass mit Anonymverfügungen im Schnellverfahren abkassiert werden soll.

In Deutschland geht die Judikatur bereits eindeutig in die Richtung, dass keine Strafe mehr ausgesprochen wird, wenn im Bereich keine Gefahr mehr besteht, zum Beispiel bei Ortsgebieten, am Ende von Ortsgebieten, wenn keine Häuser mehr vorhanden sind. Auch im gegenständlichen Fall war der Tunnel bereits zu Ende und ging es hier offensichtlich nur ums Abzocken. Der pädagogische Effekt soll offensichtlich darin bestehen, dass erreicht werden soll, Anonymverfügungen zu bezahlen und dadurch Verwaltungsstrafverfahren zu vermeiden. Wie gesagt, bekomme ich bei der Anfechtung von Geschwindigkeitsübertretungen gelegentlich Recht und stellt die Vorgangsweise der Behörde eine Rechtsbeugung dar. Damit meine ich aber nicht, dass es sich um eine amtsmissbräuchliche Vorgangsweise handelt. Damit meine ich, dass der Grundgedanke offensichtlich darin liegt, dass man die Anonymverfügung bezahlen soll, um die Verfahren zu vermeiden. Die gegenständliche Übertretung liegt ca 150 m vor dem Ende der 100 km/h Beschränkung und liegt hier kein Grund mehr für eine Verordnung einer geringeren Geschwindigkeit als 130 vor, zumal keine Gefahr im Nachtunnelbereich mehr besteht. Dies wird gegebenenfalls vom Verfassungsgerichtshof zu überprüfen sein. Zum Unrechtsgehalt ist zu sagen, dass ich mir eben die Verwaltungsstrafverfahren anschau, während andere die Anonymverfügung bezahlen. Ich beantrage daher das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung

zu bringen, in jedem Fall wird eine Herabsetzung der Strafe auf ein verlässliches Maß beantragt."

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu in einer gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 22.11.2019 um 15:37 Uhr den Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen yyy (A) in Hüttau, Tauernautobahn A 10, bei Str-Km 053,850 in Fahrtrichtung Villach mit einer Geschwindigkeit von 126 km/h. Die Fahrgeschwindigkeit wurde von GrInsp Johann BB, Autobahnkpolizeiinspektion St. Michael im Lungau, mit dem geeichten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type TruSpeed mit der Identifikationsnummer 2597 gemessen. Es wurde eine Geschwindigkeit von 130 km/h gemessen und in der Folge die in Betracht kommende Messtoleranz abgezogen. Für diesen Bereich besteht eine durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h.

Dieser Sachverhalt war aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen. In beweiswürdiger Hinsicht stützen sich die Feststellungen zum einen auf die im Akt der belangten Behörde enthaltenen und insofern unbedenklichen Unterlagen (Anzeige der Autobahnkpolizeiinspektion S. Michael im Lungau vom 7.12.2019, Laser-Messprotokoll vom 22.11.2019, Eichschein des verwendeten Messgerätes, Lenkerankunft der Zulassungsbesitzerin vom 12.2.2020; Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 5.6.2014, GZ: BMVIT-138.010/0004-IV/ST5/2014) und zum anderen auf die sehr glaubwürdigen Angaben der beiden in der Beschwerdeverhandlung zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten.

Vom Beschuldigten wurde nicht bestritten den im Straferkenntnis angeführten Personenkraftwagen zum angegebenen Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkt zu haben; dieser Umstand ergibt sich auch aus der Beantwortung der Lenkeranfrage. Im Beschwerdeverfahren bestritt der Beschuldigte eine Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit und rechtfertigte sich vor allem damit, dass eine Fehlmessung vorliege. Dazu ist festzuhalten, dass sich im Verfahren keinerlei Anhaltspunkte oder Hinweise ergeben haben, die auf eine fehlerhafte Messung oder Eintragung im Messprotokoll hindeuten würden. Vielmehr ergibt sich aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und sehr glaubwürdigen Ausführungen der in der Beschwerdeverhandlung einvernommenen Zeugen RevInsp AY und GrInsp BB ohne Zweifel, dass die Messung korrekt durchgeführt worden ist. Der erfahrene Messbeamte, der seit 25 Jahren Geschwindigkeitsmessungen durchführt, schilderte die Handhabung des Messgerätes und die durchgeführten vorgeschriebenen Tests (Selbst-/Displaytest, Zielerfassungskontrolle und Nullmessung). Die Beamten arbeiteten nach dem Vier-Augen-Prinzip, um allfällige (Ablese-) Fehler zu vermeiden: Die am Messgerät angezeigte Geschwindigkeit wurde vom zweiten anwesenden Polizeibeamten kontrolliert und beide Beamte lasen das Kennzeichen des gemessenen Fahrzeuges ab. Ein Mess- oder Ablesefehler konnte aufgrund der Schilderungen der Zeugen ausgeschlossen werden. Die Messtoleranz wurde zugunsten des Beschuldigten abgezogen. Wenn eine

Messung in einer Kurve erfolgt, so wirkt der sogenannte Cosinuseffekt jedenfalls zugunsten des gemessenen Fahrzeuges. Darüber hinaus ist dem vorliegenden Eichschein Nr 2597 ohne Zweifel zu entnehmen, dass das verwendete Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät geeicht gewesen ist. Das Vorbringen des Beschuldigten, er habe die verordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten, war daher als unglaubwürdige Schutzbehauptung zu werten. Des Weiteren brachte der Beschwerdeführer vor, eine Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich der Tauernautobahn sei nicht gerechtfertigt.

Rechtlich ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO zeigt das Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Der Sinn und Zweck dieser Regelung liegt zweifelsfrei darin, dass die Lenker von Fahrzeugen die Fahrgeschwindigkeit an die für die Beschränkung maßgebenden Umstände anpassen. Der Schutzzweck der Norm, die den Kraftfahrzeuglenker verpflichtet, eine mit dem Vorschriftszeichen nach Z 10 a angezeigte Geschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt (vgl zB OGH vom 26.1.1979, 8 Ob 220/78 ZVR 1979/254).

Eine Methode zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit ist ua der Einsatz eines Lasermessgerätes. Im gegenständlichen Fall wurde die Geschwindigkeit des vom Beschuldigten gelenkten Personenkraftwagen mit dem geeichten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type TruSpeed (Hersteller: Laser Technology Inc., USA) mit der Gerätenr. 2597 gemessen. Unbestritten ist ein Lasergerät dieser Bauart grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Grundsätzlich ist zur Frage der Inbetriebnahme und Handhabung des Lasermessgerätes festzuhalten, dass dem Beamten, der das Gerät bedient hat, aufgrund seiner Schulung und Erfahrung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes durchaus zuzumuten ist (vgl zB VwGH vom 28.6.2001, 99/11/0261). Wie oben dargestellt hat der Messbeamte die Handhabung des Messgerätes entsprechend der Verwendungsbestimmungen in der Verhandlung dargelegt.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der amtswegigen Überprüfungspflicht der Geschwindigkeitsbeschränkung ist auszuführen, dass dieses ins Leere geht, weil eine allfällige Verletzung der durch § 96 Abs 2 StVO ausgesprochenen Verpflichtung der Behörde, alle fünf Jahre alle angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen, für sich allein noch keine Rechtswidrigkeit jener Verordnung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, bei der die Kontrolle nach dieser Bestimmung unterblieben ist, begründen würde (vgl zB VfGH vom 2.3.1990, V34/89, VfSlg 12290). Im gegenständlichen Fall haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Verordnung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h zum

Zeitpunkt ihrer Übertretung durch den Beschwerdeführer nicht mehr erforderlich gewesen und die zum Zeitpunkt ihrer Erlassung gegebenen Voraussetzungen wegfallen wären oder der der Verordnung zugrundeliegende Sachverhalt sich geändert habe (vgl VfGH vom 14.12.1982, B154/82, VfSlg 9588). Der Zeuge RevInsp. AY legte die (dem Gericht bekannte) örtliche Situation ausführlich dar; demnach handelt es sich um eine Tunnelausfahrt mit unmittelbar folgender Talüberbrückung und einer Linkskurve mit einer Betriebsausfahrt. Es erscheint daher ohne Zweifel sachlich gerechtfertigt, für diesen Streckenabschnitt eine geringere als die höchstzulässige Geschwindigkeit von 130 km/h zu verordnen. Verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit der Verordnung bestehen für das erkennende Gericht daher nicht.

Der dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tatbestand ist daher objektiv jedenfalls erfüllt. An Verschulden war dem Beschuldigten, der die zulässige Höchstgeschwindigkeit um fast 26 Prozent und somit gravierend überschritten hat, zumindest grobe Fahrlässigkeit anzulasten, zumal von einem geprüften Kfz-Lenker zu erwarten und diesem jedenfalls zuzumuten ist, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit unter keinen Umständen zu überschreiten. Der Schuldspruch durch die belangte Behörde erfolgte somit zu Recht und war der Beschwerde dagegen daher keine Folge zu geben.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auch mit seinem Vorbringen hinsichtlich der an die Zulassungsbesitzerin ergangene Anonymverfügung nichts für seinen Standpunkt gewinnen kann, zumal diese keine Verfolgungshandlung darstellt und gegenstandslos wird, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrages erfolgt. Ist die Anonymverfügung gegenstandslos geworden, so hat die Behörde den Sachverhalt möglichst zu klären und Nachforschungen nach dem unbekanntem Täter einzuleiten, wobei die Anonymverfügung bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden darf (vgl § 49a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG).

Zur Strafbemessung ist auszuführen:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Für eine Übertretung wie die gegenständliche sieht die Strafnorm des § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe bis € 726 und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor.

Dem Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung kommt bei der Strafbemessung maßgebliche Bedeutung zu (zB VwGH vom 3.9.2003, 2001/03/0172). Die von der Behörde verhängte Geldstrafe liegt bei rund 80 Prozent der gesetzlichen Höchststrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe unter 60 Prozent.

Im Gegensatz zum Vorbringen des Beschuldigten, handelt es sich keineswegs um eine "geringfügige" Überschreitung der Geschwindigkeit, vielmehr wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 26 km/h, somit um 26 Prozent und damit gravierend überschritten. Derart überhöhte Geschwindigkeiten sind immer wieder die Ursache für schwere Verkehrsunfälle mit Verletzten und Toten. Der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Übertretung ist daher erheblich. Als nachteilige Folgen sind der erhöhte Schadstoffausstoß und die erhöhte Lärmentwicklung anzuführen.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit liegt nicht vor, gegen den Beschuldigten scheinen bei den Bezirkshauptmannschaften des Landes Salzburg insgesamt 18 Vormerkungen auf, 15 davon sind einschlägige Vorstrafen wegen Geschwindigkeitsübertretungen. Diese 15 auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden einschlägigen Vorstrafen waren als erschwerend zu werten. Andere strafmildernde Umstände oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Mangels geringfügigem Verschulden und mangels einer nur unbedeutenden Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes liegen die Voraussetzungen für eine Anwendbarkeit der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht vor.

Zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen machte der Beschuldigte keine Angaben, es war daher von durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen eines DD auszugehen.

Im gegenständlichen Fall sind vor allem spezialpräventive Gründe bei der Festsetzung der Strafe ausschlaggebend. Die Strafhöhe erscheint jedenfalls geboten, um dem Beschuldigten, der durch sein Verhalten gegenüber den von der Straßenverkehrsordnung geschützten Werten eine gleichgültige Haltung zum Ausdruck bringt, das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Darüber hinaus erscheint die von der Behörde verhängte Geldstrafe auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich, um künftig derartige Geschwindigkeitsübertretungen wirksam zurückzudrängen. Im Übrigen entspricht die Strafe den Strafbemessungskriterien des § 19 VStG.

Unter Zugrundelegung obiger Ausführungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und war das angefochtene Straferkenntnis daher zu bestätigen. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG war als Beitrag des Bestraften zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der verhängten Strafe festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Gericht weder von der dargestellten bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die zu den maßgebenden Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Übrigen nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.